

Private Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Zweckbestimmung: Privatgärten

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen

Erhaltung von Bäumen

gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

Bemaßung der Länge in Meter

für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

räumlicher Geltungsbereich Vorhaben- und

Erschließungsplan "Wohnpark Sommerfeld"

Planzeichenerklärung Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Grünflächen

von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

Weitere Planzeichen

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ) z.B. **GRZ 0,3** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO

Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstmaß gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Bauweise, Baugrenzen

Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

z.B. **a = 15 m** abweichende Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO

i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO

Größe der Baugrundstücke

z.B. **1.000 m²** Mindestgröße der Baugrundstücke gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
Zahl der zulässigen Vollgeschosse	Bauweise
	Mindestgröße der Baugrundstücke

Verkehrsflächen



Öffentliche Straßenverkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Im allgemeinen Wohngebiet WA sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke unzulässig. Die gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 1 - 5 der Baunutzungsverordnung zulässigen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

Bauweise

Für das allgemeine Wohngebiet WA wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die Länge der Gebäude darf 15 m nicht überschreiten.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO

Mindestgröße der Baugrundstücke

3. Im allgemeinen Wohngebiet WA darf die Größe der Baugrundstücke 1.000m² nicht unterschreiten.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

4. Im allgemeinen Wohngebiet WA sind höchstens zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Private Grünflächen

Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Privatgärten" sind bauliche Anlagen, mit Ausnahme von offenen Zäunen als bauliche Grundstückseinfriedungen, unzulässig. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

6. Im allgemeinen Wohngebiet WA ist eine Befestigung von Stellplätzen und deren Zufahrten sowie der Zufahrten von Garagen (einschließlich "Carports") nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Niederschlagswasser ist gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG auf den Grundstücken auf denen es anfällt zu versickern. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 54 Abs. 4 BbgWG

Gestalterische Festsetzungen

8. Im allgemeinen Wohngebiet WA ist das oberste zulässige Vollgeschoss als Dachgeschoss auszubilden. Dachgeschosse im Sinne dieser Festsetzung sind Geschosse, die auf mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten durch geneigte Dachflächen mit einer Dachneigung von mindestens 30 Grad und höchstens 45 Grad begrenzt

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 i.V.m. § 87 BbgBO

Entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind bauliche Einfriedungen nur als offene Zäune mit einer Höhe von maximal 1,60 m über Fahrbahnhöhe zulässig. Mauern einschließlich Sockelmauern sind unzulässig. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 i.V.m. § 87 BbgBO

Sonstige Festsetzungen

10. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Hinweise

Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes

Die gesamte Grundstücksfläche des Flurstücks 136, Flur 04, Gemarkung Sommerfeld wurde von Seiten des Forstamtes Oberhavel als untere Forstbehörde als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes eingestuft. Die erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung wurde von Seiten der unteren Forstbehörde mit Stellungnahme vom 14.11.2024 (Gesch.Z.: 080-03-7026-32/BP-14/24) erteilt. Die forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen wurden im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 3 Landeswaldgesetz im Bebauungsplanverfahren abschließend geregelt.

Besonderer Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind artenschutzrechtlich relevante Vorkommen von Brutvögeln der europäischen Vogelarten bekannt sowie ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (z. B. Fledermausarten) möglich. Für diese Tierarten gelten die Zugriffs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zur Vermeidung von Störungen von Brutvögeln während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie zum Schutz ihrer Entwicklungsformen (Gelege) und ihrer Fortpflanzungsstätte sind die Baufeldfreimachung einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten der im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvogelarten (Anfang März - Ende September eines Jahres), das heißt im Zeitraum vom 1 Oktober bis 28. Februar eines Jahres durchzuführen (Bauzeitenregelung).

Zur Vermeidung einer indirekten Tötung von nesthockenden Jungvögeln oder Zerstörung von Entwicklungsformen infolge der baubedingten Vergrämung der Altvögel ist der Baubeginn außerhalb der Brutzeit zu legen und der Baubetrieb kontinuierlich ohne längere Bauunterbrechung (> 10 Tage) bis Anfang Mai aufrechtzuhalten.

Abweichend von der Bauzeitbegrenzung kann innerhalb der Hauptbrutzeit mit den Bauarbeiten begonnen werden bzw. Bautätigkeiten durchgeführt werden, sofern im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass kein Nest mit Gelegen oder noch nicht flüggen Jungvögeln aufgrund der Bauarbeiten vernichtet wird. Die ökologische Baubegleitung wird 14 Tage vor Baubeginn informiert; sie informiert die untere Naturschutzbehörde über das Ergebnis. Für den Fall, dass durch die ÖBB vor oder während der Baumaßnahme drohende Verstöße gegen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG festgestellt werden, muss der Baubetrieb bis zu einer Entscheidung durch die untere Naturschutzbehörde in den betroffenen Baubereichen ausgesetzt werden.

Die im Rahmen der bauvorbereitenden Maßnahmen zu fällenden Höhlenbäume sind nach Ende der Brutperiode auf Baumhöhlen hin zu untersuchen (Endoskopie). Zwei Bäume bieten mit jeweils zwei Höhlungen Potenzial für Lebensstätten für Vögel (Nischen- und Höhlenbrüter) sowie für Fledermäuse. Die Baumhöhlen müssen nach der Untersuchung einseitig verschlossen werden, so dass ein Herausfliegen von möglicherweise noch darin befindlichen Tieren möglich ist. Für den Verlust der Höhlenbäume sind im Verhältnis 1 : 2 Nisthilfen am Baumbestand in der unmittelbaren Umgebung anzubringen. Kann bei der Endoskopierung die Brutvogelart festgestellt werden, die die Baumhöhle bzw. Baumhöhlen genutzt hat, so sind entsprechende Nistkästen dieser Art bzw. Arten zu verwenden. Kann die Art nicht festgestellt werden, sind Nisthöhlen anzubringen, die von mehreren Brutvogelarten und auch von Fledermäusen genutzt werden können (z.B. Schwegler Nisthöhle 1B 32 mm). Die artgerechten Niststätten sind im Plangebiet oder auf angrenzenden Flächen, im funktionalen Zusammenhang anzubringen. Die Nisthilfen sind in Richtung Süd-Osten auszurichten. Die Anbringung soll in mindestens 2,50 m Höhe erfolgen. Die Niststätten sind dauerhaft zu erhalten, jährlich zu kontrollieren, zu reinigen (soweit nicht selbstreinigend) und bei Beschädigung zu reparieren oder zu

Vor Baumfällungen sowie vor Abriss von Gebäuden sind potentielle Quartiere auf anwesende Fledermäuse und aktuell nicht genutzte Fledermausquartiere zu prüfen. Bei einem Auffinden von winterschlafenden Fledermäusen sind bis zum Ausflug der Fledermäuse keine Arbeiten am Baum und kein Gebäudeabriss gestattet. Bei einem Verlust genutzter Quartierstandorte sind geeignete Ersatzquartiere (Fledermauskästen) am zu erhaltenden Baumbestand bzw. am Gebäudebestand umzusetzen.

Die Ersatzhabitate sind vor der Inanspruchnahme der Bestandshabitate zu installieren.

Sollten im Vorfeld von Baumaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Vegetationsbe-seitigung Fortpflanzungsund Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten festgestellt werden und deren Beseitigung (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung) zur Realisierung der Baumaßnahmen unabdingbar sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu erfassen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zur Kenntnis zu geben. Hieraus können sich Restriktionen für die Baumaßnahmen ergeben oder die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Erteilung von Ausnahmen von den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) erforderlich werden.

Baumschutzsatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt mit Inkrafttreten und Vollzug der Waldum-wandlung die Satzung über die Erhaltung und den Schutz von Bäumen der Stadt Kremmen (Baumschutzsatzung).

Schmutzwasserbeseitigungssatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Kremmen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung).

Stellplatzsatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung der Stadt Kremmen über die Herstellung und Ablösung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung).

Katastervermerk

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit dem Stand vom und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

.,	
,	Hersteller der Planunterlage

Verfahrensvermerke

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am . vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft, den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Kremmen,	

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist vom bis einschließlich zum ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln bei der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

,		
	Kremmen,	
'		Bürgermeister

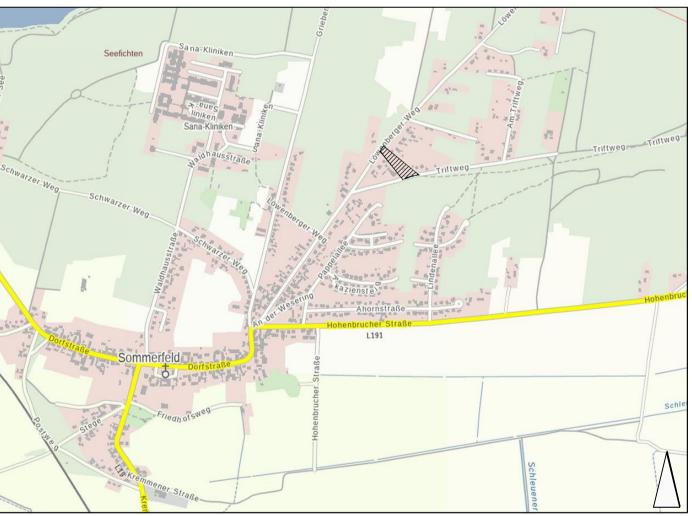
Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBI.I/23, [Nr. 18])



Übersichtslageplan, o.M. (Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, WebAtlasDE BE/BB)

Stadt Kremmen

Landkreis Oberhavel



Bebauungsplan Nr. 91 "Löwenberger Weg / Triftweg", **OT Sommerfeld**

Satzungsfassung

Planverfasser

Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH Gustav-Meyer-Allee 25 (Haus 26A) | 13355 Berlin Tel.: +49 (0)30 / 86 47 39 0

Maßstab: 1:500 Dezember 2024